

# THÜRINGER LANDTAG

Kopie der Antwort an Fragesteller

Anfrage ..... 2425 .....

Drs. ..... 6/9617 .....

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales · Postfach 90 0131 · 99104 Erfurt

Thüringer Landtag  
Präsident  
Herrn Christian Carius, MdL  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Freistaat  
**Thüringen**



Ministerium  
für Inneres und  
Kommunales

Der Minister

Geörg Maier

Durchwahl:  
Telefon 0361 573313-103  
Telefax 0361 573313-108

georg.maier@  
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
000-S-106600-0001-0087/2017

Erfurt  
10. Oktober 2017

## Kleine Anfrage Nr. 2425 der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

- Neonazistische Veranstaltung „Rock gegen Überfremdung II“  
am 15. Juli 2017 in Themar - Teilnehmer und Strukturen -

Anlagen: 7 Abdrucke dieses Schreibens mit jeweils einer Anlage

Sehr geehrter Herr Präsident,

die o. a. Kleine Anfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

### Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Antworten beruhen auf dem Ermittlungsstand der Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage.

### Frage 1:

Wie viele Teilnehmer nahmen nach Kenntnis der Landesregierung am „Rock gegen Überfremdung II“ teil?

### Antwort:

An der Versammlung „Rock gegen Überfremdung II“ nahmen circa 6.000 Personen teil.



Thüringer Ministerium für  
Inneres und Kommunales  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt

www.thueringen.de/th3/tmik

*Frage 2:*

*Wie viele Teilnehmer aus welchen Bundesländern beziehungsweise anderen Ländern kamen nach Kenntnis der Landesregierung beim „Rock gegen Überfremdung II“ zusammen (bitte nach Bundesländern/Ländern auflisten)?*

**Antwort:**

Nach Kenntnis der Landesregierung reisten Personen aus den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Hessen, Sachsen, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Thüringen an.

Darüber hinaus wurden Teilnehmer aus den Ländern Ungarn, Österreich, Schweiz, Polen, Tschechien, Slowakei und Slowenien festgestellt.

*Frage 3:*

*Welchen Strukturen der extrem rechten Szene in Deutschland und Europa sowie gegebenenfalls aus weiteren Staaten waren nach Kenntnis der Landesregierung die Teilnehmer zuzurechnen?*

**Antwort:**

Der Teilnehmerkreis setzte sich aus einem breiten Spektrum rechtsextremistischer Parteien und Organisationen zusammen. Unter anderem können die Teilnehmer folgenden rechtsextremistischen Parteien und rechtsextremistischen Gruppierungen zugeordnet werden:

Parteien:

- „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD),
- „DIE RECHTE“,
- „Der III. Weg“

rechtsextremistische Gruppierungen:

- „Combat 18“,
- „Garde 20/Turonen“,
- „Kommando EKSU“,
- „Volksbewegung Thüringen“,
- „Volksbewegung THÜGIDA“,
- „Ein Volk hilft sich selbst“,
- Bürgerinitiative – „Wir lieben Meiningen“,
- „Kollektiv 56“,
- „Europäische Aktion“ (EA),
- „Bündnis Zukunft Landkreis Gotha“,
- „Bündnis Zukunft Hildburghausen“ (BZH),
- Freie Nationalisten.

*Frage 4:*

*Welchen Strukturen der extrem rechten Szene in Deutschland und Europa waren nach Kenntnis der Landesregierung die Veranstalter des „Rock gegen Überfremdung II“ zuzurechnen?*

**Antwort:**

Der Veranstalter und Versammlungsleiter der Versammlung „Rock gegen Überfremdung II“ war ein bekannter Südthüringer Rechtsextremist. Als stellvertretende Versammlungsleiterin war eine Südthüringer Rechtsextremistin benannt. Bei der Organisation der Veranstaltung wirkten auch Personen aus dem Umfeld der Gruppierung „Garde 20/Turonen“ mit.

*Frage 5:*

*Welche Gruppierungen und/oder Versände waren nach Kenntnis der Landesregierung mit Verkaufs- oder Informationsständen beim „Rock gegen Überfremdung II“ vertreten (bitte einzeln auflisten)?*

**Antwort:**

Folgende Informations- und Verkaufsstände wurden der Versammlungsbehörde angezeigt:

- „Bündnis- Zukunft-Hildburghausen“ (BZH),
- „Volksbewegung THÜGIDA“,
- „Ein Volk hilft sich selbst“,
- „Europäische Aktion“ (EA),
- „Die Gefangenenhilfe“,
- „Der III. Weg“,
- Zeitungsprojekt „N.S. heute“,
- Bürgerinitiative – „Wir lieben Meiningen“,
- „Zeughaus“,
- „Tag der deutschen Zukunft“,
- „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD).

Nach Kenntnis der Landesregierung waren folgende Verkaufs- bzw. Informationsstände vor Ort vertreten:

- „Tag der deutschen Zukunft“,
- „Die Gefangenenhilfe“,
- „Der III. Weg“,
- Bürgerinitiative – „Wir lieben Meiningen“,
- Zeitungsprojekt „N.S. heute“,
- „Zeughaus“,
- „Hermannsland-Versand“.

*Frage 6:*

*Von wie vielen Teilnehmern wurden die Personalien erfasst und wie viele Straftaten beziehungsweise Ordnungswidrigkeiten wurden bei wie vielen Personen aus welchen Gründen festgestellt (bitte einzeln auflisten)?*

**Antwort:**

Im Zusammenhang mit der Versammlung „Rock gegen Überfremdung II“ und Gegenversammlungen wurden von 52 Personen die Personalien erfasst. Circa weitere 400 Personen wurden kontrolliert, ohne dass eine Erfassung der Personalien erfolgte.

Hinsichtlich der festgestellten Straftaten und eingeleiteten Ermittlungsverfahren wird auf die Anlage verwiesen. Anzeigen wegen Ordnungswidrigkeiten erfolgten nicht.

*Frage 7:*

*Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Aktivitäten von „Asov“ in Thüringen beziehungsweise die Existenz einer „europäischen Bruderschaft“ vor?*

**Antwort:**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

*Frage 8:*

*Hat die Landesregierung Kenntnis, wie viele Teilnehmer aus der Ukraine am „Rock gegen Überfremdung II“ teilnahmen und welchen Strukturen der rechten Szene diese gegebenenfalls zuzurechnen sind?*

**Antwort:**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

*Frage 9:*

*Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich der Einbindung von „Blood & Honour“, den „Turonen“, „Hammerskins“ und gegebenenfalls anderen neonazistischen Gruppen in die Organisation und den Ablauf der Rechtsrock-Veranstaltung vor?*

**Antwort:**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

*Frage 10:*

*Wie viele Personen waren als Ordner oder „Helferpersonal“ (teils in gelben T-Shirts) nach Kenntnis der Landesregierung beim „Rock gegen Überfremdung II“ eingesetzt und welchen extrem rechten Gruppierungen, Strukturen oder Parteien können diese jeweils zugeordnet werden (bitte auflisten nach Strukturen und geteilt nach Ordnern und Helfern)?*

**Antwort:**

Nach der der Landesregierung vorliegenden Ordnerliste befinden sich unter den aufgezählten Ordnern viele bislang nicht bekannte Personen. Außerdem konnten auf der Liste Mitglieder von „Volksbewegung THÜGIDA“, dem „Bündnis Zukunft Hildburghausen“, zahlreiche Anhänger der rechtsextremistischen Szene Südthüringens sowie einzelne Rechtsextremisten aus Ostthüringen festgestellt werden.

Die Anzahl des Helferpersonals ist nicht bekannt. Hier liegen der Landesregierung Erkenntnisse für eine Zuordnung zur „Garde 20“/„Turonen“, „Combat 18“ und der „Bruderschaft H8“ vor. Außerdem gehörten zum „Helferpersonal“ Anhänger der „Barnimer Freundschaft“, einer neonazistischen Gruppierung aus Brandenburg, welche auch Kontakte zu den „Garde 20“/„Turonen“ unterhält.

**Frage 11:**

*Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu dem Versand „Das Zeughaus“ und dem Label „Black Elite“ vor, die für den Kartenverkauf für das „Rock gegen Überfremdung II“ verantwortlich gewesen sein sollen, insbesondere über Verbindungen und Arbeitsverhältnissen zu Thüringer Neonazis?*

**Antwort:**

Bei dem Vertrieb „Das Zeughaus“ handelt es sich um einen rechtsextremistischen Musik-Onlinevertrieb aus Lingen/Niedersachsen mit dem dazugehörigen Label „Black Elite“. Erkenntnisse zu Verbindungen oder Arbeitsverhältnisse zu Rechtsextremisten aus Thüringen liegen der Landesregierung nicht vor.

**Frage 12:**

*Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, wie viele Personen in und um die Szene-Immobilie „Goldener Löwe“ in Kloster Veßra parallel zur Veranstaltung „Rock gegen Überfremdung II“ in Themar verkehrten?*

**Antwort:**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Vorfeld bzw. während des Verlaufes der Veranstaltung in Themar einige Personen der rechtsextremistischen Szene in der Gaststätte „Goldener Löwe“ in Kloster Veßra Speisen und Getränke konsumiert haben. Zur Anzahl der Personen, die die Gaststätte „Goldener Löwe“ und die Versammlung „Rock gegen Überfremdung II“ besucht haben, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

*Frage 13:*

*Wie stellte sich die Anreise der Teilnehmer, Veranstalter und Helfer zum „Rock gegen Überfremdung II“ dar, mit wie vielen PKW, Kleinbussen, LKW oder organisiert in Reisebussen reisten diese am 15. Juli 2017 nach Themar?*

**Antwort:**

Die Versammlungsteilnehmer reisten mit 16 Bussen an. Weitere Versammlungsteilnehmer reisten mit ca. 1.200 PKWs an.

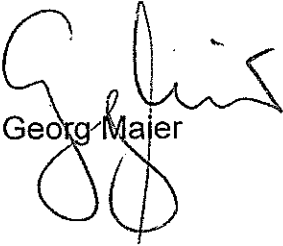
*Frage 14:*

*Wurden vor dem „Rock gegen Überfremdung II“ in Thüringen oder anderen Bundesländern im Zusammenhang Gefährderansprachen durchgeführt oder Einreiseverbote gegen Personen aus dem Ausland verhängt, wenn ja, in wie vielen und welchen Fällen?*

**Antwort:**

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse über durchgeführte Gefährderansprachen oder Einreiseverbote vor.

Mit freundlichen Grüßen

  
Georg Maier

## Anlage zur Kleinen Anfrage Nr. 2425

### Übersicht Ermittlungsverfahren

Ifd Nr.	Paragrafen	Deliktsbezeichnung	Kurz Sachverhalt	Anzahl Tatverdächtige
1	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Sänger der Band „Blutzeuge“ singt „Sieg Heil“	1
2	§ 130 StGB	Volksverhetzung	Tatverdächtiger trägt Shirt mit volksverhetzender Aufschrift	1
3	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger posiert vor Reichskriegsflagge	1
4	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt SS-Totenkopf auf Kleidung	1
5	§ 130 StGB	Volksverhetzung	Tatverdächtige trägt Shirt mit volksverhetzender Aufschrift	1
6	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen Tätowierung eines Hakenkreuzes	1
7	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger macht Hitlergruß	1
8	§ 185 StGB	Beleidigung	Tatverdächtige beleidigt Pressevertreterin als „Kopftuchalte“	1
9	§ 27 VersammlG	Verstoß Versammlungsgesetz - Verbot von Waffen	Tatverdächtige führt Pfefferspray mit	1
10	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Bislang unbekannte Teilnehmer der Versammlung zeigen Hitlergruß und rufen gemeinschaftlich „Heil“	nicht bekannt
11	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	bislang unbekannte Teilnehmer der Versammlung zeigen Hitlergruß und erwidern den Ruf „Sieg“ des Sängers mit dem Wort „Heil“	nicht bekannt
12	§ 185 StGB	Beleidigung	Tatverdächtiger bespuckt Pressevertreter	1

13	§ 29 BtmG	Verstoß Betäubungsmittelgesetz	Zip- Tüte mit weißer Substanz auf dem Boden liegend	nicht bekannt
14	§ 27 VersammlG; § 52 WaffG	Verstoß Versammlungsgesetz - Verbot von Waffen; Verstoß gegen das Waffengesetz	Tatverdächtiger führt Butterflymesser mit	1
15	§ 27 VersammlG; § 52 WaffG	Verstoß Versammlungsgesetz - Verbot von Waffen; Verstoß gegen das Waffengesetz	Tatverdächtiger führt Schlagring mit	1
16	§ 29 BtmG	Verstoß Betäubungsmittelgesetz	Tatverdächtiger trägt Zip- Tüte mit weißer Substanz bei sich - Vortest auf Amphetamin	1
17	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen Sigrune, Odalrune und Tyr- Rune auf Kleidung	1
18	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen Hakenkreuz auf Kleidung	1
19	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen Tätowierung eines Keltenkreuzes	1
20	§ 27 VersammlG; § 52 WaffG	Verstoß Versammlungsgesetz - Verbot von Waffen; Verstoß gegen das Waffengesetz	Tatverdächtige führt Schlagring mit	1
21	§ 27 VersammlG	Verstoß Versammlungsgesetz - Verbot von Waffen	Tatverdächtige führt Einhandmesser mit	1
22	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen „Blut und Ehre“ auf Kleidung	1
23	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen Odalrune auf Kleidung	1
24	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen Tätowierung einer Doppel- Sigrune	1
25	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen Odalrune auf Kleidung	1
26	§ 223 StGB	Körperverletzung	Rängelei innerhalb des Festzeltes der Versammlung „rechts“	1



27	§ 29 BtmG	Verstoß Betäubungsmittelgesetz	Tatverdächtiger trägt Tabletten bei sich - Vortest auf Amphetamin	1
28	§ 130 StGB	Volksverhetzung	Tatverdächtiger trägt Shirt mit volksverhetzender Aufschrift	1
29	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen SS-Totenkopf auf Kleidung	1
30	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger posiert vor Reichskriegsflagge	1
31	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger posiert vor Reichskriegsflagge	1
31	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger posiert vor Reichskriegsflagge	1
32	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger macht Hitlergruß	1
33	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen Tätowierung einer Wolfsangel	1
34	§ 241 StGB	Bedrohung	Tatverdächtige bedroht Pressevertreter mit „Ich schlag Dir den Schädel ein“	1
35	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	bislang unbekannte Teilnehmer der Versammlung zeigen Hitlergruß und rufen gemeinschaftlich „Sieg Heil“	nicht bekannt
36	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger macht Hitlergruß	1
37	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen Tätowierung einer Doppel- Sigrune und eines SS-Totenkopfs	1
38	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger posiert vor Reichskriegsflagge	1
39	§ 40 SprengG	Verstoß Sprengstoffgesetz	Tatverdächtiger hatte bei Anreise 11 Böller im Fahrzeug	1

40	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen Tätowierung eines SS-Totenkopfs	1
41	§ 130 StGB; § 86 StGB; § 90a StGB	Volksverhetzung; Verbreiten von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen; Verunglimpfung des Staates	Tatverdächtiger singt als Sänger der Band Stahlgewitter mehrere indizierte Lieder	1
42	§ 25 VersammlG	Verstoß Versammlungsgesetz - als Leiter oder Veranstalter	Tatverdächtiger ist als Versammlungsleiter nicht gegen, durch Bands und Teilnehmer verübte, Straftaten eingeschritten.	1
43	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen Tyr-Rune auf Kleidung	1
44	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen Tyr- und Sig-Rune auf Kleidung	1
45	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen Tätowierung einer Tyr- und Sig-Rune	1
46	§ 29 BtmG	Verstoß Betäubungsmittelgesetz	Tatverdächtiger trägt Zip-Tüte mit weißer Substanz bei sich - Vortest auf Amphetamin	1
47	§ 223 StGB	Körperverletzung	Tatverdächtiger reagiert auf Hausfriedensbruch des hier Geschädigten, mit Schlag gegen dessen Brust	1
48	§ 113 StGB	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Tatverdächtiger wehrt sich aktiv gegen vorläufige Festnahme durch Treten usw.	1
49	§ 90a StGB	Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole	Sänger der Band „Lunikoff-Verschwörung“ singt indiziertes Lied	1
50	§ 241 StGB	Bedrohung	drei Tatverdächtige bedrohen indischen Gaststätten-betreiber mit Schlagstock	3

51	§ 130 StGB § 130 StGB §§ 86,90a StGB	Volksverhetzung, Volksverhetzung, Verbreiten von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Verunglimpfung des Staates	Sänger der Band „Stahlgewitter“ singt drei indizierte Lieder	1
<b>Gegenveranstaltungen:</b>				
<b>lfd Nr.</b>	<b>Paragrafen</b>	<b>Deliktsbezeichnung</b>	<b>Kurz Sachverhalt</b>	<b>Anzahl Tatverdächtige</b>
1	§ 123 StGB	Hausfriedensbruch	drei Tatverdächtige betreten unberechtigt ein Grundstück	

